

Kuratorium für Tiergesundheit im Landkreis Wittmund e. V.

Leistungsverzeichnis für Rinderhalter Stand 02.11.2016

1. Sofern ein aktueller Nachweis von **Leberegeln** vorhanden ist, wird die Leberegelbekämpfung mittels Eingabe durch einen Tierarzt **mit 2.- € pro Tier** bezuschusst.
2. **Impfung gegen Q-Fieber**: Es werden die Impfungen nach der Grundimmunisierung der Herde mit **3.- Euro** bezuschusst (Nachimpfung und Grundimmunisierung nachgewachsener Rinder). Der Zuschuss wird nur Betrieben gewährt, die einen Erregernachweis in der Herde hatten und deren Herde einen noch gültigen Impfschutz der Grundimmunisierung aufweist
3. Die **Schutzimpfung gegen BVD** wird mit **2.- € pro Impfung** bezuschusst.
4. Bei **Verkalben** nach Durchführung amtlich angeordneter oder vorgeschriebener Maßnahmen oder nach Untersuchungen oder Impfungen im Rahmen des BHV1-Bekämpfungsverfahrens wird eine Bezuschussung von **100.- €** je Fall von Verkalben gewährt, sofern die Nds. Tierseuchenkasse die Zahlung eines Geldbetrages wegen Nachweises von Verkalbeerregern ablehnt.
5. Auf Beschluss des Vorstandes können Zuschüsse in besonders gelagerten Einzelfällen (**Härtefälle**) gewährt werden.
6. Bei **Ausbruch von hochkontagiösen Tierseuchen** kann das Kuratorium auf Antrag die Desinfektionsmittelkosten auslegen.

Werden in Beständen die Auflagen des Veterinäramtes oder andere rechtliche Vorgaben nicht erfüllt, behält sich das Kuratorium vor, keine Leistungen zu zahlen. Die Leistungen entfallen auch, wenn Leistungen gegenüber Dritten beansprucht werden können oder die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet wurden.

Um einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden Beträge unter 20.- Euro nicht ausbezahlt.

Leistungsverzeichnis für Schweinehalter Stand: 02.11.2016

1. Im Rahmen des QS-Systems wird die **Auditierung** alle 3 Jahre mit 100.- € bezuschusst.
2. Bei Anschaffung eines geeigneten **Containers** zur Aufbewahrung von toten Zuchtschweinen wird ein Zuschuss in Höhe von **50.- €** gewährt.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können Zuschuss in besonders gelagerten Einzelfällen (**Härtefälle**) gewährt werden.
4. Bei Ausbruch von hochkontagiösen Tierseuchen kann das Kuratorium auf Antrag die **Desinfektionsmittelkosten** auslegen.

Werden in Problembeständen die Auflagen des Veterinärarnstes nicht erfüllt, behält sich das Kuratorium vor, keine Leistungen zu zahlen. Die Leistungen entfallen auch, wenn Leistungen gegenüber Dritten beansprucht werden können oder die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet wurden...

Um einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden Beträge unter 20.- Euro nicht ausbezahlt.